

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.10.2012

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-62/12

Zulassungsnummer:

Z-19.16-1018

Antragsteller:

DAUSSAN SAS

29-33, route de Rombas
57147 WOIPPY CEDEX
FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **1. April 2012**

bis: **1. April 2017**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung

"DOSSALACK 250"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.16-1018 vom 16. Oktober 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 19. März 1996 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist die Brandschutzputzbekleidung "DOSSALACK 250".

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Spritzputzes "DOSSALACK 250" und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbe-
kleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf
Stahl- und Betonbauteilen.

Der Spritzputz "DOSSALACK 250" muss im Wesentlichen aus Perlite als Zuschlagstoff und
aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutzputzbekleidung muss aus dem Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Spritzputzes für Brandschutzputzbekleidungen ist zulässig auf

- Stahlbiegeträgern und Druckgliedern bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ (berechnet nach DIN 4102-4¹),
- Dächern aus Trapezblechen mit nichtbrennbarer Wärmedämmung (Mindestdicke der
Wärmedämmung $\geq 40 \text{ mm}$) und
- Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045-1² (z. B. Stützen,
Balken, Platten).

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutzputzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Stahl-
stützen oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355³ ist der
Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsicht-
liche Zulassung.

1.2.3 Die Brandschutzputzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor
unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Brandschutzputzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosions-
schutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht
zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit
anhaltender hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von
Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind⁴.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung⁵ des
Trockenmörtels für den Spritzputz "DOSSALACK 250" ist einzuhalten.

Der Trockenmörtel muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verar-
beiten lassen⁶.

¹ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung
klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

² DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1 Bemessung und
Konstruktion

³ DIN EN 10025:2005 Teile 1-6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische
Lieferbestimmungen

⁴ Im Übrigen gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien z. B. DIN EN ISO 12944-4:1998-07
Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme

⁵ Hinterlegung vom 05.02.2002. Die chemische Zusammensetzung muss den beim DIBt hinterlegten Angaben
entsprechen; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

⁶ Gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte.

Hinsichtlich der Eigenschaften des Putzes müssen die im Folgenden aufgeführten Kennwerte geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Brandschutzputzbekleidungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin eingehalten werden.

- 2.1.1.1 Als Zuschlagstoff für die brandschutztechnisch wirksame Schicht der Putzbekleidung ist Perlite mit einer Schüttdichte von $(60 \pm 10) \text{ kg/m}^3$ zu verwenden⁷.
- 2.1.1.2 Als Bindemittel muss ein Portlandkompositzement CEM II/B-M 42,5 nach DIN EN 197-1⁸ verwendet werden.
- 2.1.1.3 Die Schüttdichte des Trockenmörtels, geprüft nach DIN EN 459-2⁹, muss $(180 \pm 20) \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Spritzputz hergestellten Putzbekleidung, geprüft an Proben entsprechend Abschnitt 2.1.1.7 nach DIN 18555-3¹⁰ muss $(330 \pm 50) \text{ kg/m}^3$ betragen.
- 2.1.1.5 Die Biegezugfestigkeit der Dämmschicht der Putzbekleidung, geprüft an Prismen der Größe 40 mm x 40 mm x 160 mm nach DIN 18555-3¹⁰, muss nach 28 Tagen mindestens $0,13 \text{ N/mm}^2$ betragen.
- 2.1.1.6 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Putzbekleidung darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte der Prüfplatte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der 100. Minute erreicht werden.
- 2.1.1.7 Bei der Prüfung der Haftfestigkeit auf Stahl bzw. Beton darf der Mittelwert nicht unter $0,0130 \text{ N/mm}^2$ liegen.
- 2.1.2 Als Haftmittel für die Brandschutzputzbekleidung ist in Wasser dispergiertes "Synthomer 29Y41" der Firma Synthomer Chemie GmbH, Frankfurt, zu verwenden (s. auch Abschnitt 4.2.4).
Die Zusammensetzung muss den bei beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen⁵.
- 2.1.3 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der mit dem Spritzputz "DOSSALACK 250" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Haftfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.7 an Proben, die über 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.
- 2.1.4 Die Brandschutz-Putzbekleidung ist nicht brennbar. Der Nachweis des Brandverhaltens gilt gemäß DIN 4102 Teil 4¹ aufgrund der chemischen Zusammensetzung⁵ als erbracht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

- 2.2.1 Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.
- 2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Spritzputz "DOSSALACK 250" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- ⁷ Details zur Bestimmung der Schüttdichte und zur Kornverteilung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ⁸ DIN EN 197-1:2004-08: Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
- ⁹ DIN EN 459-2:2002-02: Baukalk – Teil 2: Prüfverfahren
- ¹⁰ DIN 18555-3:1982-09: Prüfung von Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Festmörtel; Bestimmung der Biegezugfestigkeit, Druckfestigkeit und Rohdichte

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-1018

Seite 5 von 9 | 11. Oktober 2012

- "DOSSALACK 250"
Trockenmörtel für Spritzputz für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-1018
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels für den Spritzputz "DOSSALACK 250" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

- 2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Synthomer 29Y41" für Brandschutzputzbekleidungen "DOSSALACK 250" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk des Haftmittels "Synthomer 29Y41" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Haftmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-1018

Seite 6 von 9 | 11. Oktober 2012

- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte(lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum

Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Spritzputzes "DOSSALACK 250" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Schüttdichte des Perlites nach Abschnitt 2.1.1.1 und des Trockenmörtels nach Abschnitt 2.1.1.3 sowie die Trocken-Rohdichte des Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6 und die Haftfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.7 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Spritzputz "DOSSALACK 250" hergestellten Brandschutzputzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstellung auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Stahlbauteile (Träger, Druckglieder) müssen aus Stählen der Stahlsorten S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025³ bestehen.

Die Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Stahl der Stahlsorte S 235 verwendet wurde.

Die Betonbauteile müssen DIN 1045-1² entsprechen.

3.2 Bei Stahlbiegeträgern sowie bei Druckgliedern darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 1: Mindestdicken der Putzbekleidung auf Stahlbiegeträgern und Druckgliedern

U/A [m ⁻¹]	Mindestdicken der Putzbekleidung in mm für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung)				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	25	35	50
90 bis 119	10	20	25	35	50
120 bis 179	10	20	30	40	60
180 bis 300	10	25	35	45	70

Bei der Ermittlung der Verhältniswerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen¹. Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflammete Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.

- 3.3 Bei Dachkonstruktionen aus Trapezblechen mit oberseitiger nichtbrennbarer Wärmedämmung (Minstdicke der Wärmedämmung ≥ 40 mm) darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse die nachfolgend in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Minstdicken der Putzbekleidung bei Dächern aus Trapezblechen

Minstdicken der Putzbekleidung in mm für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) -			
F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A
20	30	40	50

Diese Angaben gelten für raumabschließende Dächer, die nur einer einseitigen Brandbeanspruchung ausgesetzt sind. Falls die Dächer Öffnungen haben (z. B. Oberlichter, Lichtkuppeln, Luken), muss gesondert nachgewiesen werden, dass das Brandverhalten der Dächer durch die Anordnung derartiger Öffnungen nicht nachteilig beeinflusst wird.

- 3.4 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet¹¹. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹.
- 3.5 Die Einreihung der mit der Brandschutzputzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹² gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Brandschutzputzbekleidungen mit Spritzputz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN V 18550¹³ einzuhalten.

4.2 Stahlbauteile und Dächer aus Trapezblechen

- 4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Versteifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel.

¹¹ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹² DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹³ DIN V 18550:2005-04: Putz und Putzsysteme - Ausführung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-1018

Seite 9 von 9 | 11. Oktober 2012

Die Verträglichkeit der Putzbekleidung mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen z. B. durch den Hersteller festzustellen. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck den Korrosionsschutzanstrich mit 7,5prozentiger Natronlauge zu betupfen und deren Einfluss auf den Anstrich zu beurteilen.

4.2.2 Die mit der Putzbekleidung zu beschichtenden Bauteile müssen frei von Verunreinigungen, verzinkte Trapezbleche insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.

4.2.3 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

4.2.4 Vor dem Aufbringen des Putzes ist unter Verwendung eines Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.

Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst mit Wasser im Verhältnis 1:1 verdünntes "Synthomer 29Y41" nach Abschnitt 2.1.2 in dünner Schicht (bis maximal 3 mm) vollflächig aufzuspritzen.

4.2.5 Auf den Haftgrund nach Abschnitt 4.2.4 ist nach einer Austrocknungszeit von ca. 12 Stunden der Putz in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke aufzuspritzen. Die Oberfläche ist spritzrau zu belassen.

4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen in genau derselben Dicke wie die übrigen Profilbereiche ausgeführt werden. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch Aussparungen von Bauteilen geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.

4.3 Betonbauteile

4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Trennmittel oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche).

4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der Hersteller einer Brandschutzputzbekleidung "DOSSALACK 250" nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutzputzbekleidung "DOSSALACK 250" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt